

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 09. August 2016

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

145. Bekanntmachung

2

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Kreisstadt Bergheim

146. Bekanntmachung

3-5

Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Juli 2002 gemäß Beschluss
des Rates der Stadt Bergheim vom 05.08.2016

Hürth

147. Bekanntmachung

6-8

Satzung über die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen, die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der
Baugrundstücke und der Einfriedungen im Bereich des BPL 803 „Am
Bornbach“



Der Landrat
70/10 Untere Umweltschutzbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/10 · 50124 Bergheim

Datum
03.08.2016
Mein Zeichen
70-9-13/3.1.148
Auskunft erteilt
Herr Reinders
Zimmer Nr.
Ebene 3 Flur A Zi.69
Telefon **Fax**
02271 83-4722 -2348

E-Mail
markus.reinders@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - **Weitere Infos:**
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herr
Ingo Zach
Schubertstraße 21
50181 Bedburg

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Herrn Ingo Zach öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:
Androhung der Versiegelung vom 03.08.2016 , 70-9-13/3.1.148

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Umweltamt des Rhein-Erft-Kreises abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Barneck



Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim beschlossen:

Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Juli 2002 gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 05.08.2016.

§ 1 Abs. 2 u. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, **der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden Parkhäuser**, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün- und Erholungsflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, **Telekommunikationseinrichtungen**, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Grillhütten, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen und **Freizeitplätze i.S. von § 10 Abs. 1**;

§ 5 Abs. 3 u. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Tiere

(3) Stadtauben, **Ratten und Nutrias** dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen (Freigängerkatzen), haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip zu kennzeichnen **und bei einem Haustierzentralregister registrieren zu lassen. Auf Verlangen ist die Chippung und Registrierung nachzuweisen.** Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(...)

(2) Das Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern ist im Bereich der Fußgängerzone von Bergheim - **Innenstadt** * (Stadtkernbereich, siehe räumliche Umschreibung und Darstellung gem. anliegender Karte) an Weiberfastnacht und Karnevalssonntag von 06.00 – 24.00 Uhr sowie **am Veranstaltungstag „Summer In The City“ von 16.00 – 04.00 Uhr und bei besonderen Veranstaltungen, die entsprechend bekannt gegeben werden, verboten.**

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Freizeitplätze

(1) **Freizeitplätze umfassen im einzelnen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen im Stadtgebiet Bergheim sowie die Anlage um den Tierpark Quadrath-Ichendorf.**

(2) Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung durch und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist. Der Aufenthalt von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen ist zugelassen.

(3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Fußballspiele, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Grillen ist auf allen Freizeitplätzen verboten.

(4) **Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist von 8.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Auf den sonstigen Freizeitplätzen ist der Aufenthalt tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch entsprechende Beschilderung kann die Kreisstadt Bergheim einen anderen Nutzungszeitraum für eine Freizeitfläche festsetzen.**

(5) Auf Freizeitplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (6) Das Rauchen ist auf Freizeitplätzen verboten.
 (7) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Freizeitplätzen ist verboten.
 (8) Die Benutzung der Freizeitplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr und Aufbringung

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche *oder nach allgemeiner Auffassung* übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) *Nach allgemeiner Auffassung* übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb geschlossener Ortslagen nicht aufgebracht werden, *wenn es hierdurch zu einer Geruchsbelästigung der Allgemeinheit kommen kann*; außerhalb geschlossener Ortslagen nur dann, wenn die Witterung es erlaubt.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Schutz der Nachtruhe und Benutzung von Tonträgern

(1) *Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.*

(2) *Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt Bergheim Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Darüber hinaus kann die Stadt Bergheim im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen geboten ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.*

(3) Gemäß § 9 Abs. 3 u. § 10 Abs. 4 LImSchG werden anlässlich von Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai,
3. für die Schützenfeste bis 1 Uhr,
4. für die Karnevalstage von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag bis 1 Uhr,
5. für das „Summer In The City“ - Fest in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
6. für die Veranstaltung „Live 4 You“ in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
7. für Bier- und Weinfeste der KG ABC bis 1 Uhr.

Die Ausnahmen zu Ziff. 3 bis 7 sind auf den jeweiligen Festplatz/Veranstaltungsort beschränkt.

(4) *Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Erlaubniserteilung für die oben genannten Veranstaltungen den Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (z.B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) außerhalb fester Baulichkeiten hinsichtlich der erlaubten Uhrzeit einschränken.*

(5) *Der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) ist im Bereich von Außengastronomien nur bis 22.00 Uhr erlaubt.*

Die Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim, Ziffer A Nr. 3, erhält folgende Fassung:

3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe des Verwarngeldes je nach Schwere des Verstoßes mindestens 5 Euro - höchstens **55 EUR** (§ 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz), wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht hiermit einverstanden ist und das Verwarngeld sofort, spätestens innerhalb einer Woche bezahlt. Kosten werden in diesem Fall nicht erhoben

Die Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim, Ziffer B II, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

10. Verstoß gegen die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung: **25 Euro**

Inkrafttreten:

Diese 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 05.08.2016

Die Bürgermeisterin

Maria Pfordt

Auf Veranlassung der Stadtverwaltung Hürth wird bekannt gemacht:

S A T Z U N G

über die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke und der Einfriedungen im Bereich des BPL 803 „Am Bornbach“

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. mit den §§ 7 und 41 (1) Satz 2, f, der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Satzung zur Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschriften für den BPL 803 (Gestaltungssatzung) im Stadtteil Alstädten-Burbach beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des BPL 803 „Am Bornbach“, der in einem Übersichtsplan vom 01.09.2015 dargestellt und Bestandteil der Satzung ist.

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einfriedungen

In Vorgärten sind Hecken bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind als Hecken anzulegen. Zusätzlich sind zu den in Satz 2 genannten Flächen auch Zäune bis maximal 0,80 m zulässig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt

des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke und der Einfriedungen im Bereich des BPL 803 „Am Bornbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.08.2016

In Vertretung

Jens Menzel
Beigeordneter der Stadt Hürth

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Hürth veröffentlicht.

